**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

Heft: 5

**Artikel:** Zwei schwierige Fragen des Armenrechts

Autor: Marty, E.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837887

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Möndhaltorf.

)( Y Verlag und Expedition: Art. Institut Orell füszli, Jürich.

"Der Urmenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Aummern 3 franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang.

1. Februar 1904

Mr. 5.



Der Nachbrud unserer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



## Zwei schwierige Fragen des Armenrechts.

Bon G. Marty, Pfarrer, Maienfelb.

1. Gine besondere Schwierigkeit bietet für die Armenpflegen die Berforgung von Rindern, die von ihren Eltern verwahrlost werden. Ohne Zweifel hat jede gute Armenpflege dafür zu forgen, daß bei nachgewiesener Verwahrlosung von Kindern gegen beren Eltern zweckentsprechend vorgegangen werben kann, um wenigstens ben Nachwuchs, das kommende Geschlecht, vor den Gefahren moralischer und ökonomischer Berarmung zu bewahren. Allein die Schwierigkeit beginnt schon bei ber Feststellung ber Verwahrlofung: Bei einem armen Schlucker, ben bie Not bereits "zu allem fahig" gemacht hat, wird bas "Elternrecht" in der Regel ziemlich furz und eng gefaßt; andern gegenüber, die mit ihren ungezogenen Kindern durch "Berziehung" eine sichere Anwartschaft auf fünftige Berarmung sich schaffen, findet eine bedeutende Erweiterung des Rechtsbewuftseins statt. Rurg gefagt, es gibt bei Gutsituirten auch verwahrloste Rinder, aber es fehlt oft am Mut, hier richtig einzugreifen. Es ist Weld vorhanden, daß aber auch die Rinder für die Gemeinde und für ben Staat in gewisser Binsicht ein Bermögen und zwar ein unbezahlbares, bedeuten, das auch staatlicher Sicherung bedarf, wollen viele nicht einsehen. Tatsächlich wird von vielen Vormundschaftsbehörden ober Waisenamtern nur der Schutz des Geld-Bermögens, nicht aber der Schutz der Person ins Auge gefaßt. Za sogar die "öffentliche Meinung" macht viel mehr Aufhebens von einem Bogt, der ein ihm unterstelltes Bermögen "vermöbelt", als von einem folchen, der infolge Fahrlässigkeit und Bequemlichkeit eine vermögenslose Berson schutzlos dem moralischen Verderben überläßt. Mit andern Worten: Es ift das alte Lied von der ungleichen Behandlung von Reich und Arm. Wer weiß, wie mancher Armenpfleger sich beshalb im stillen schon Borwürfe gemacht . . . ober zum mindesten solche von anderer Seite zu hören bekommen hat.

Es gehört die Wegnahme von Kindern zu den heikelsten Fragen der Armenversorgung; Bäter, die in der Armenpflege sitzen, ahnen, was es heißt, auf die teuersten Elternrechte verzichten oder die bekannte Klage vernehmen zu müssen: "Blut ist nicht Wasser." Man muß immer damit rechnen, daß auch bei armen Leuten — vielleicht vom Schutt und Geröll der Roheit verdeckt — ächte Liebe sich findet, die sich mit aller Macht der Wegnahme der Kinder widersetzt und mit dem letzten Rest von Kraft an ihr eigen Fleisch und Blut sich hängt. Und vergesse man nie: Kinder können den Eltern auch Erzieher sein, und es kann sich mitunter schwer rächen, wenn mit gewalttätiger Hand das sittigende Band der Liebe

zwischen Eltern und Rindern entzwei geschnitten wird.

Das in kurzen Zugen einige moralische Werte, beren Umfang und Gewicht nicht immer leicht in einer turgen Sitzung kann festgestellt werden. Aber man kann sich ja turge weg auf den viel durchsichtigeren und durchschlagenderen Rechtsgrundsatz berufen: "Wo notorische Verwahrlosung seitens ber Eltern vorliegt, hat die Armenpflege bas Recht und die Pflicht, im Interesse der Kinder und der Gemeinde die geeigneten Magnahmen zu treffen." So ober ähnlich lauten etwa die bezüglichen Bestimmungen in den Armengesetzen. Bas kann man bamit anfangen? Morglische Gefährdung feitens ber Eltern vorausgesetzt, wirds die Armenbehörde anfänglich mit Gute probieren, dem Ubel zu fteuern. Gelingts, besto besser. Gelingts nicht - so gehts eben an die Elternrechte, beren Entzug beantragt werden muß. Es frägt sich, ob die zuständige Instanz dem Gesuch entspricht. Man wird dort mit der modernen Rechtsprechung, welche die Achtung der persönlichen Handlungs= freiheit als fehr wichtiges Axiom der menschlichen Rechtsordnung ihren Erwägungen zu Grunde legt, in Konflikt kommen. Man wird sich barauf gefaßt machen muffen, daß aus lauter humanität verkommene Eltern, robe, lieblose Bater und Mütter auch weiterhin ber Rnechtschaft und den Qualereien ihrer eigenen Leidenschaften, den größten Verfündigungen an ihren Kindern ausgesetzt bleiben, daß ihre sogenannte unantastbare perfonliche Handlungs= fähigkeit sie immer unfähiger macht, auf der schiefen Gbene zum Berderben innezuhalten . . .

Wenn solche Urteile gelegentlich vorkommen und Magnahmen der Armenpflegen nicht geschützt werden, so mag das zum Teil seinen Grund darin haben, daß der Entzug der Elternrechte eben unter allen Umständen für die Betroffenen etwas Entehrendes an sich hat. Wenn dieser Entzug jedoch in so vielen Fällen das Einzige ist, um den Ersolg einer Weiterversorgung zu sichern, respektive den schlimmen elterlichen Einsluß fernzuhalten, so möchte ich wenigstens die Milderung empsehlen, daß solche Bevogtisgungen nicht veröffentlicht, sondern gleich einem Urteil nur den "nächst Interessserten" bekannt gegeben werden. Ich glaube, es würde damit solchen Verfügungen ihr Odium, ihr übler Beigeschmack etwas genommen, und an Rechtskraft dürften sie deshalb nichts einbüßen. —

2. Gine andere Frage, beren befriedigende Lösung uns hoffentlich bas schweizerische Bivilgeset bringt, ift die: Belde Rechtsanfprüche haben die Beimatgemeinden unehelicher Rinder gegenüber deren Batern ober Erzeugern? In ber Regel feine, wird man mir antworten. Gewöhnlich werden Mutter und Kind mit ziemlich unfanfter, wenn nicht gar ungerechter Sand angefaßt, die Mutter für alle Folgen verantwortlich erklärt und der Bater laufen gelassen. Das ist da und dort Praxis, zum Teil aus angeborner Bequemlichkeit, zum Teil mangels an gesetzlichen Handhaben. Die Mutter braucht ja ben Namen bes Baters nicht zu nennen, ober sie soll ihn selber belangen. Das Erstere wird fie eher tun als das Lettere. Ich tann das aus meinen Erfahrungen bestätigen. Wir haben bem Zivilstandsamt Weisung gegeben, uns jede uneheliche Geburt unverzüglich anzuzeigen. Sofern nun die Verhältnisse es nötig erscheinen lassen, b. h. die Armenpflege ein Interesse an ber Auffindung des Täters hat, wird die Mutter in aller Böflichkeit angefragt, ob sie benselben nennen und uns Bollmacht zur Baterschaftsklage (innert 6 Wochen) geben wolle. Wir haben bis jett nicht eine einzige Absage erhalten. Warum nicht? Beil so viele Mütter unehelicher Kinder nach der Niederkunft in ihrer Berlaffenheit froh sind, wenn sich ihrer überhaupt jemand annimmt und ben Bater gur Berantwortung zieht. Freilich gestatten nicht alle kantonalen Gesetzgebungen ein solches wirksames Vorgehen, aber betonen möchte ich mit allem Nachbruck: die burgerliche Armenpflege soll eine uneheliche Geburt nicht einfach als ein Sittlichkeitsbelikt ober als Polizeivergehen polizeilicher Ahndung überlaffen, fondern wo immer möglich ber Mutter in ihren Rechtsansprüchen beifteben, nicht allein aus finanziellem Interesse, sondern auch aus Gründen ber Moralität. Nur zu leicht wird ben Müttern unehelicher Kinder Spott und Schande und obendrein noch Unrecht zuteil, — ber andere Teil - und zwar eben nicht "die beffere Balfte", geht straflos aus und fummert sich um bas Mädchen, bas ins Unglud gekommen ift, einen Pfifferling.

Much von ben beklagten "Bätern" find uns fozusagen keine Absagen zugekommen; ihre Untworten haben manch trauriges Bilb entrollt und lauteten hinsichtlich Sohe ber Ali= mentation nicht immer zufriedenstellend. Lag ein Bekenntnis vor, fo kam zur Schuld meiftens auch schon die Guhne in Form bestimmter Versprechen, die hie und da - mit Zuhilfenahme des Armenrechts - auf dem Wege prozessualischen Vorgehens noch erhärtet werden mußten. - Aber - wenn ber Buriche ober "Bater" nichts hat? Nun benn - fo wird man seine Alimentationspflicht vorläufig amtlich stipulieren und ihn gelegentlich erinnern. Es wird immer behauptet, es fei für die Mütter unehelicher Kinder von Wert, wenn man ihnen ihre Kinder lasse, damit die "füße Last" sie von fernern Fehltritten bewahre warum soll benn aber ber Vater bes Rindes nicht auch dem sittigenden Gin= fluß gang bestimmt umschriebener Verpflichtungen unterstellt merben? Und wie war's, wenn die familienrechtlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen so weit geandert wurden, daß fur die Bertreter des unehelichen Kindes hinsichtlich Alimen= tation ein Rückgriffsrecht auf die Beimatgemeinde des Vaters statuiert würde? So gut sie für die Mütter unehelicher Kinder einzutreten hat, so sicher sollte sie grundfätlich für die Bater von folchen zu Berbindlichkeiten herangezogen werden können. Heute und morgen noch nicht, aber es lohnt sich, dafür zu kämpfen. —

## Das Bundesarmenwesen.

Wie wir im Artikel über die gegenwärtige Organisation des Armenwesens in der Schweiz im "handwörterbuch von Reichesberg" ausgeführt, besteht eigentlich ein Bundes= armenwesen überhaupt nicht. Die Wirkung des Bundes als Zentralgewalt der Schweiz ift eine fehr lückenhafte und eine gang unspftematisch vereinzelte auf diesem Gebiete. Der Bund zeigt auch gar teine Lust, das Armenwesen an sich zu ziehen; er begnügt sich beim bisherigen Stand ber Dinge, wo burch eine Anzahl Beftimmungen in bas Armenwesen, bas im übrigen ben Kantonen überlassen ift, hineingegriffen wird. Teils werden ben Kantonen Vorschriften über die Behandlung von gewissen Kategorien von Armen gemacht, teils werden Subventionen gewährt resp. gewährleistet. Ersteres ift der Kall z. B. bezüglich der heimzuschaffenden und der transportunfähigen Armen, letteres z. B. durch Art. 64bis der Bundesverfassung bezüglich der armen verwahrlosten Rinder. Teils wird, wie z. B. beim Altoholzehntel, den Kantonen über die Berwendung einer bestimmten Quote des ihnen zufließenden Ertrags eines Bundesmonopols eine allgemeine (leider nur allgemeine!) Auflage gemacht. Im auswärtigen Armenwesen beschränkte sich der Bund bisanhin auf die Subvention der nationalen Hülfsvereine im Auslande. — Dieser Sachverhalt ist nun ganz unbefriedigend. Allein ohne ganz durchgreifende Verfassungs= änderung ist er nicht zu beseitigen. Darnach streben aber die Kantone ebensowenig wie der Bund selbst. Nichtsbestoweniger hat der Bund Mittel und Wege, dem Armenwesen große positive Dienste zu leisten, ohne im geringsten die Souveranität der Kantone zu berühren.

Der Bund kann z. B. die "Portofreiheit" in Armensachen nicht nur nicht beschränken, sondern bedeutend erweitern. Er kann weiter die Transporttaxfreiheit auf seinen Gisenbahnen ganz bedeutend ausdehnen (für Personen und Güter).

Weiter kann der Bund, ohne die geringste Berfassungsänderung, übernehmen:

- a) die gesamte "Einwohnerarmenpflege" ber Kantonsfremden im Sinne von Art. 48 B.B. und der Staatsverträge,
- b) gleich im Anschluß an a) die gesamte "Militärunterstützung" im Falle des nicht= kantonalen Aufgebotes.

Daburch würden die Kantone und Gemeinden ganz bedeutend entlastet, vielleicht in einem Betrage von über 1 Million jährlich.

Damit sind die wesentlichen direkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf dem Gebiete des Armenwesens erschöpft. Sie sind sehr weittragende.